

1164/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend nationalsozialistische Bestimmungen in österreichischen Gesetzen und Entfernung dieser Gesetzesstellen aus dem Rechtsinformationssystem (RIS) im Laufe des 19.4.2000

In Ihrer Anfragebeantwortung vom 6. Juli 2000 (XXI. GP - NR, 749/AB) führen Sie aus, daß die in meiner Anfrage vom 10. Mai 2000 (XXI. GP - NR, 734/J) angeführten Gesetzesbestimmungen mit dem Rechts - Überleitungsgesetz 1945 aufgehoben worden seien. § 1 Abs 2 des Rechts - Überleitungsgesetzes lautet allerdings: „Die Provisorische Staatsregierung stellt **mittels Kundmachung** fest, welche Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. (1) als aufgehoben zu gelten haben. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an die Feststellungen dieser Kundmachungen gebunden.“

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wann und mit welchem Bundesgesetzblatt wurde die Aufhebung der besagten Bestimmungen kundgemacht?

2. Wenn die Aufhebung nicht kundgemacht wurde, wie kommen Sie zu der Rechtsauffassung, daß diese Rechtsvorschriften aufgehoben wurden?

3. Teilen Sie die Auffassung der Wiener Landesregierung, daß „sowohl das Gesetz als auch alle seine Durchführungsverordnungen die Grundlage für die Organisation und die Aufgaben der Gesundheitsämter bilden“?

4. Wenn ja, ist die Rechtsbereinigung betreffend diese Bestimmungen ihrer Auffassung nach aus diesem Grund als „nicht geeignet „ anzusehen (Ihre Antwort auf die Fragen 5 und 6)?

5. Sind Sie als Bundeskanzler der demokratischen Republik Österreich nicht auch der Auffassung, daß das österreichische Gesundheitswesen bzw. dessen Gesundheitsämter eine andere Rechtsgrundlage haben sollten als eine nationalsozialistische?